



Ehrungsordnung Schützenkreis Stauferland

**Oktober 2025
(V1.2)**

Ehrungsordnung gültig ab August 2024

1. Ehrungsverantwortliche Person

Die ehrungsverantwortliche Person/en wird/werden vom Kreisschützenmeisteramt gewählt.

Ihr/Ihnen obliegt die Bearbeitung und Prüfung eingegangener Ehrungsanträge sowie die Entscheidung in Zuständigkeit bzw. Weiterleitung an den Württembergischen Schützenverband.

2. Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen werden Auszeichnungen und Ehrungen

- für Verdienste
- für die Würdigung außergewöhnlicher Verdienste an Nichtmitglieder und Mitglieder verliehen.

Die Ehrungen haben in einem würdigen Rahmen stattzufinden und werden mit Urkunde bzw. Besitzzeugnis überreicht.

3. Ehrungen für Verdienste

Ehrungen für Verdienste sollen langjährige verdienstvolle und ehrenamtliche Tätigkeiten im Schützenwesen würdigen.

Die Ehrungen für Verdienste werden in nachstehender Reihenfolge 1. bis 5. verliehen. Darauf aufbauend folgen die Ehrungen des Deutschen Schützenbundes (DSB) und des Württ. Schützenverbandes (WSV) entsprechen der Landesehrungsordnung des WSV 2.1 ab Nr. 3

1. Silberne Nadel für wertvolle Unterstützung
2. Goldene Nadel für wertvolle Unterstützung
3. Kreisehrenzeichen in Bronze (KEZ Bronze)
4. Kreisehrenzeichen in Silber (KEZ Silber)
5. Kreisehrenzeichen in Gold (KEZ Gold)
6. Ehrenmedaille

Die Ehrungen Nr. 1 und Nr. 2 können auch an Personen verliehen werden, die nicht Mitglied im WSV oder DSB sind. Sie soll eine anerkennende Würdigung außergewöhnlichen Einsatzes der zu ehrende Person sein, die sich im Interesse des Schießsports verdient gemacht hat.

Für verdiente Mitglieder können diese beiden Ehrungen übersprungen werden.

Zwischen den Ehrungen muss ein zeitlicher Abstand entsprechend der Regelungen in der Landesehrungsordnung WSV eingehalten werden. Ausnahmen sind vom Kreisschützenmeisteramt zu genehmigen.

4. Antragstellung

Die Antragsstellung erfolgt durch die Vereine oder das Kreisschützenmeisteramt, vertreten durch die Ehrungsverantwortliche/n. Ehrungsanträge sind mit ausreichender Begründung generell über das Mitgliederverwaltungsprogramm des WSV zu stellen. Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Verleihdatum beantragt und eingegangen sein.

5. Entscheidung

Die Entscheidung über die beantragten Ehrungen erfolgt in Anlehnung der Bestimmungen in der Landesehrungsordnung des WSV. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Einspruch gegen die Ablehnung ist nicht möglich.

6. Verleihung

Die Verleihung der Kreisehrungen erfolgt in der Regel beim Kreisschützentag.

7. Kosten für Ehrungen

Die Kosten für Ehrungen tragen die Antragsteller. Die Kosten sind in der Gebührenordnung des Schützenkreises Stauferland festgelegt.

8. Ehrengaben zu besonderen Anlässen (nach Vorgabe der Finanzordnung und des Gebührenverzeichnisses)

8.1 Vereinsjubiläum

Eine Ehrengabe kann auf Antrag des Vereins durch Zusendung einer Einladung an das Kreisschützenmeisteramt, mindestens acht Wochen vor dem Festakt, gegeben werden.

8.2 Fahnenweihe

Anlässlich der Fahnenweihe einer NEUEN Fahne eines Mitgliedsvereins des Schützenkreises Stauferland wird ein Fahmentaler überreicht.

8.3 Schießstandeinweihung

Eine Ehrengabe für die Einweihung eines NEUEN Schießstands erfolgt zweckgebunden für die Jugendförderung und wird von einem Mitglied des Kreisschützenmeisteramts während der Einweihungsveranstaltung übergeben.

8.4 Sterbefall

Liegt in der Zuständigkeit des WSV

8.5 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Ehrengaben für erfolgreiche Schützensportlerinnen und Schützensportler die national und/oder international besondere Leistungen erbracht haben, regelt das Kreisschützenmeisteramt.

Beschlossen: Sitzung Kreisschützenmeisteramt am 20.10.2025